



## Recht und Gesetz

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Abteilung IX/6 "Eich- und Vermessungswesen" im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **85** (3), S. 229–233

1997

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199729,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {229--233},  
Number = {3},  
Year = {1997},  
Volume = {85}  
}
```



räumliche (topologische) Bezüge im Gruppierungsprozess zu berücksichtigen.

Im ersten Teil der Arbeit werden bereits existierende Gruppierungsverfahren – räumliche ebenso wie nicht-räumliche – vorgestellt, im zweiten Teil dann die von mir entwickelten nachbarschaftsbezogenen Ansätze beschrieben. Diese sind in einem modularen Programmpaket implementiert. Es schließt sich eine Beschreibung der Programmierumgebung und der Benutzeroberfläche an. An einem Beispiel wird zuletzt die Wirkung der neuen räumlichen Gruppierungsverfahren demonstriert.

## **Modellierung des Ionosphäreneinflusses zur Lösung von GPS-Phasenmehrdedeutigkeiten**

*Werner Weber*

Diplomarbeit: Institut für Theoretische Geodäsie und Geophysik, Abteilung Theoretische Geodäsie, TU Wien, 1997. Begutachter: Univ.-Prof. Dr. K. Bretterbauer, Betreuer: Dr. R. Weber.

Die Laufzeitverzögerung, verursacht durch die Ionosphäre, stellt die letzte große Fehlerquelle von GPS dar. Die Verzögerung der GPS-Signale ist proportional der Anzahl, der in der Ionosphäre enthaltenen freien Elektronen und zeigt zusätzlich eine starke Abhängigkeit vom „Cut-Off“-Winkel. Für GPS bedeutet dies, daß durch die Vernachlässigung des ionosphärischen Effektes in erster Linie eine scheinbare Verkürzung der Basislinienlänge bewirkt wird, die bis zu mehreren ppm betragen kann. Zusätzlich kann der Einfluß der Ionosphäre die Mehrdeutigkeitsfestlegung, vor allem für kürzere Beobachtungszeiten („Rapid Static“-Positionierung), erschweren oder sogar verhindern. Man versucht daher diese Fehlerquelle in Form von Modellen zu erfassen. Generell werden empirische, deterministische und stochastische Ionosphärenmodelle unterschieden, wobei der Schwerpunkt dieser Arbeit auf den beiden letztgenannten liegt.

Um die Qualität und die Möglichkeiten des Einsatzes der verschiedenen Modellierungstechniken zu zeigen, wurde im Raum Salzburg vom 15. bis 17. Juli 1995 ein GPS-Netz (Basislinienlängen von 6 km bis 64 km), bestehend aus 5 Stationen (Leica GPS-System 200), ausgemessen. Die Auswertung zeigt, wie sich die maximale Elektronendichte von etwa 12 TECU in Abhängig-

keit von der Beobachtungszeit auf das GPS-Netz auswirkt, und wie die einzelnen Modellierungstechniken mit der an sich „schwachen“ Ionosphäre zurechtkommen.

## **Der Einfluß von Datenqualität auf GIS-basierte Entscheidungen: Eine Untersuchung am Beispiel eines Ertragsmodells in der Landwirtschaft**

*Karl Zeillberger*

Diplomarbeit: Institut für Landesvermessung und Ingenieurgeodäsie, Abteilung Geoinformation und Landesvermessung, TU Wien, 1997. Begutachter: Univ.-Prof. Dr. A. Frank, Betreuer: Dipl.-Ing. M. Staudinger.

In dieser Arbeit wird untersucht, ob es mit den derzeit in Österreich vorhandenen Boden- und Klimadaten und deren Qualität möglich ist, Ertragsprognosen für die Zukunft mit hinreichender Genauigkeit zu erstellen, um eine Steuerung der Landwirtschaftsproduktion in Richtung Minimierung des Düngereinsatzes erleichtern zu können: Dies wäre sowohl aus ökologischer, als auch aus ökonomischer Sicht anzustreben.

Mit Hilfe des Ertragssimulationsmodells „CERES“ wird anhand von Beispielen die Standardabweichung bestimmt, mit der die Produktionsmenge von Körnermais, der in Österreich häufig angebaut wird und dessen Kultivierung oft Belastungen für die Umwelt mit sich bringt, im vorhinein berechnet werden kann.

Diese Standardabweichung liegt zwischen 8 und 25 %. Die Einflüsse der Witterung spielen die Hauptrolle. Durch Einbeziehung der Bracheflächen (derzeit ca. 8,5 % der Ackerfläche von Österreich) kann die gleiche Menge eines Produkts mit geringeren Hektarerträgen erzielt werden. Somit kann Dünger eingespart und die Umweltbelastung reduziert werden. Aus dem Konfidenzbereich für die Ertragsprognose in Abhängigkeit von der Düngermenge kann die für eine bestimmte Ertragserwartung notwendige Düngermenge mit zugehörigem Unsicherheitsbereich abgelesen werden.

Wird die Eignung der Anbauflächen für bestimmte Pflanzen hinsichtlich Bodentyp und regionalem Klima berücksichtigt, so könnte die Kombination von Simulationsmodellen, GIS und einem leistungsstarken Optimierungsprogramm zur Entscheidungshilfe in Blickrichtung Minimierung des Düngereinsatzes in der Landwirtschaftsproduktion herangezogen werden.

## **Recht und Gesetz**

### **Grenzüberbau, § 418 ABGB**

*Das Begehren auf Entfernung eines im Wissen um den tatsächlichen Grenzverlauf errichteten Überbaues auf einer Grundfläche von 1,1 m<sup>2</sup> ist nicht schikanös. (OGH 1994/11/23, GZ 7 Ob 593/94)*

Das Grundstück der Kläger grenzt an das ca. 2,5 m tiefer gelegene Grundstück der Beklagten; die Beklagte

ist seit 30.12.1976 Eigentümerin ihres Grundstückes. Die seit den frühen Achtzigerjahren bestehende Stützmauer, die das höhergelegene Grundstück der Kläger absichert, entspricht nur an ihrem Ausgangspunkt der Grundgrenze; in ihrem weiteren Verlauf springt sie auf einer Länge von 6,64 m gleichmäßig bis auf 0,32 m auf das Grundstück der Kläger zurück. Die Beklagte verfügt über eine rechtskräftige Baubewilligung vom

4.10.1976 zur Errichtung einer Kleingarage an der Grundstücksgrenze. Dabei wurde auf den Grenzverlauf entgegen dem Mauerverlauf Bedacht genommen. Im Jahr 1986 wurde die Liegenschaft der Kläger vermessen und die Grenze zur Liegenschaft der Beklagten vermarktet. Dabei war die Beklagte anwesend. Es wurde ihr in der Folge eine Ausfertigung des vom Zivilgeometer hergestellten Planes überlassen. Im Sommer 1990 begann die Beklagte mit dem Garagenbau. Sowohl vor Baubeginn – der Erstkläger erkannte, daß der Aushub für das Fundament der Garage teilweise auf seinem Grundstück durchgeführt wurde – als auch noch während des Baues trat der Erstkläger an die Beklagte heran und wies sie darauf hin, daß sie auf seinem Grund baue und hierfür über keine Baubewilligung verfüge. Von der Beklagten wurde die Garage trotzdem bis an die Stützmauer hingebaut. Der von ihr in Anspruch genommene Anteil am Grundstück der Kläger umschreibt ein Dreieck, dessen Seiten zwei Mal 6,64 m und ein Mal 0,32 m betragen; die Gesamtfläche beträgt 1,1 m<sup>2</sup>. Beide Liegenschaften wurden bisher noch nicht in den Grenzkataster aufgenommen.

Die Kläger begehren von der Beklagten die Räumung des von ihr durch den Bau der Garage benützten Teiles des klägerischen Grundstückes. Die Beklagte habe beim Bau gewußt, daß sie fremden Grund verbaue, und sei daher unredliche Bauführerin gewesen. Die Kläger hätten der Inanspruchnahme ihres Grundes sofort widersprochen. Die Stützmauer für das klägerische Grundstück sei bei Beginn der Bauführung durch die Beklagte fehlerfrei und stabil gewesen; möglicherweise habe die Beklagte durch ihre Bauführung deren Fundament untergraben.

Die Beklagte beantragt die Klagsabweisung. Sie habe bei ihrem Garagenbau die Grundgrenze nicht überschritten. Die konsenslos errichtete Stützmauer des klägerischen Grundstückes befinde sich in einem äußerst desolaten Zustand, sie habe sich um 10 bis 15 cm in Richtung Grundstück der Beklagten hin verschoben. Es bestehe Einsturzgefahr. Die Beklagte wendete für den Fall, daß sie tatsächlich die Grundgrenze überbaut habe, ein, daß dies aufgrund baubehördlicher Bewilligung erfolgt sei. Die Stützmauer der Kläger würde beim Abtragen des an sie angebauten Garagenteiles in diesem Bereich einstürzen; möglicherweise könnte der Hang nachrutschen. Zumindest müßte im Bereich der abgetragenen Garagenteile die Stützmauer durch zusätzliche Stützen stabilisiert werden. Aus diesem Grund sei die Klagsführung schikanös.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Die Beklagte habe sich vor Beginn ihres Bauvorhabens nicht über den richtigen Grenzverlauf vergewissert und die ihr zur Verfügung stehenden Pläne, aus denen dieser hervorgehe, unberücksichtigt gelassen. Sie habe in Kenntnis des richtigen Grenzverlaufes und trotz Widerspruches des Erstklägers die Überbauung fortgesetzt und vollendet. Ein unredlicher Bauführer habe das auf fremdem Grund errichtete Bauwerk wieder zu entfernen.

Revisionsgegenstand ist allein, ob das Begehren auf Entfernung eines im Wissen um den tatsächlichen

Grenzverlauf errichteten Überbaues auf einer Grundfläche von 1,1 m<sup>2</sup> mit den dargestellten Maßen schikanös ist.

Selbst wenn man das Vorbringen der Beklagten, die Stützmauer der Kläger sei sanierungsbedürftig gewesen und werde jetzt durch die Garage gestützt, als zutreffend annehmen wollte, liefe doch die Vorgangsweise der Beklagten auf eine unerlaubte Selbsthilfe hinaus; stünde doch der Beklagten in diesem Fall nur ein Anspruch auf Sanierung der Mauer zu.

Als schikanös ist eine ausschließlich oder doch überwiegend zum Zweck der Schädigung eines anderen erfolgende Rechtsausübung zu verstehen. Bei der Wahrnehmung und Verfolgung der sich aus der Freiheit des Eigentums ergebenden Rechte ist die Annahme einer schikanösen Rechtsausübung allerdings schon im Hinblick auf die Verhinderung der Ersitzung eines allfälligen Rechts auszuschließen. In der Rechtsprechung wurde zum Beispiel eine schikanöse Klageführung verneint, wenn der Nachbar den Luftraum des benachbarten Grundstückes um nur 5 cm überschreitet (vgl. SZ 34/49 und SZ 28/133). Es wurde auch die Meinung vertreten, daß selbst eine ganz unerhebliche Inanspruchnahme des Luftraums über einer Liegenschaft durch an der Mauer des Nachbargrundstückes angebrachte Automaten vom Eigentümer ohne Berücksichtigung des Schikaneeinwandes abgewehrt werden könne (vgl. JBl 1977, 485).

In der Lehre (vgl. Mader, Rechtsmißbrauch und unzulässige Rechtsausübung, 127 ff) wurde dazu zustimmend ausgeführt, daß derjenige, der sich ein Recht unrechtmäßig anmaßt, sich nicht dennoch auf die gültige Entstehung dieses Rechtes durch Erhebung des Schikaneeinwandes berufen könne. Stellt man das bewußt rechtswidrige Vorgehen der Beklagten in den Vordergrund, kann in der eigenmächtigen Aneignung einer Fläche von 1,1 m<sup>2</sup> des Nachbargrundstückes von keiner geringfügigen und daher allenfalls dem Schikaneverbot unterliegenden Fehlhandlung der Beklagten gesprochen werden. Einen ihr durch den Abbruch von Garagenteilen entstehenden Schaden hat die Beklagte durch ihr eigenmächtiges rechtswidriges Verhalten daher selbst zu verantworten.

## **Buchbesitz und Naturalbesitz, § 372 ABGB**

*Der Naturalbesitzer des in Wahrheit gar nicht veräußerten, dem Gutsbestand einer anderen Liegenschaft nur irrtümlich zugeschriebenen Grundstückes kann vom Buchbesitzer die Herausgabe verlangen, weil dieser – mangels gültigen Rechtstitels für den Erwerb – gar nicht Eigentümer geworden ist. Ein solcher Mangel des Erwerbstitels hindert den Übergang des Eigentums.*

*(OGH 1996/04/16, 5 Ob 2090/96 f)*

Die Beklagte ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 80 KG U zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück Nr. 189/2 Garten im Ausmaß von 6410 m<sup>2</sup> gehört. Ihr Eigentumsrecht beruht einerseits auf dem notariellen Schenkungs- zugleich Erbver-

zichtsvertrag vom 27.6.1962, mit dem die damaligen Eigentümer der Liegenschaft EZ 5 KG U, Franz L., geboren 1896, und Agnes L. geboren 1900, der Beklagten diverse Grundstücke dieser Liegenschaft, darunter auch die Grundstücke Nr. 189/1 Acker und 189/2 Garten übertrugen, andererseits auf dem Schenkungsvertrag vom 17.7.1963, mit dem ihr die Ehegatten L das Grundstück Nr. 239 Garten schenkten. In der Folge wurde für alle der Beklagten übertragenen Grundstücke die EZ 80 eröffnet. Das Grundstück Nr. 189/1 wurde 1971 infolge Vereinigung seiner Fläche mit dem Grundstück Nr. 189/2 Garten gelöscht.

Mit der gegenständlichen, am 28.5.1993 beim Erstgericht eingebrachten Klage begehrte der Kläger, die Beklagte schuldig zu erkennen, daß sie der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentumsrechtes an einer (noch näher beschriebenen) ca. 4305 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 189/2 zustimmt. Dieses Begehren stützte der Kläger im wesentlichen darauf, daß seine Rechtsvorgänger Franz und Agnes L bei der Übergabe der jetzt in EZ 80 vorgetragenen Grundstücke an die Beklagte einen Teil des Grundstückes Nr. 189/2, nämlich den heute streitgegenständlichen Teil, zu ihrer uneingeschränkten Benutzung und Bewirtschaftung zurückbehalten hätten.

Bei Übergabe des streitgegenständlichen Grundstückes (der Einfachheit halber soll es mit der Nr. 189/2 bezeichnet werden) an die Beklagte wollte Franz L., geboren 1896, daß der „untere Teil“ beim „Haus verbleibe“, womit das Wohnhaus U Nr. 5 gemeint war, ein „oberer Teil“ sollte der Beklagten gehören. Unter „unterer Teil“ ist jener Teil des Grundstückes Nr. 189/2 zu verstehen, der von den umliegenden Parzellen Nr. 190/2, 188 und 411/5 (Weg) begrenzt wird und vom „oberen Teil“ durch den in der Natur ersichtlichen Zaun getrennt ist. Dieser Zaun wurde in der Folge errichtet, um in der Natur eine deutliche Abgrenzung sichtbar zu machen. An der Errichtung des Zauns, die in den Jahren 1962 und 1963 erfolgte, haben mehrere Familienmitglieder mitgeholfen. Den Verlauf des Zauns, insbesondere die Abgrenzung des „oberen“ vom „unteren Bereich“ bestimmte Franz L., geboren 1896.

In der Folge wurde der eingezäunte (obere) Bereich des streitgegenständlichen Grundstückes ausschließlich von der Familie P genutzt und bewirtschaftet; den unteren, nicht eingezäunten Bereich nutzte und bewirtschaftete bis zu seinem Ableben Franz L., geboren 1896, danach Franz L., geboren 1927, und zuletzt der Kläger. Diese Bewirtschaftung bestand in erster Linie in der notwendigen Pflege und Aberntung der dort befindlichen Obstbäume, bis ungefähr zum Jahre 1987 wurde auch das Gras gemäht und an das Vieh verfüttert.

Gemäß § 372 ABGB wird derjenige, der zwar nicht das Eigentum an der ihm vorenthaltenen Sache nachzuweisen vermag, aber dartun kann, daß er auf Grund eines gültigen Titels und auf eine echte Art in ihren Besitz gelangt ist, in Rücksicht eines jeden Besitzers, der keinen oder nur einen schwächeren Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigentümer gehalten. Wer die Sache auf eine unredliche oder unrechtmäßige Weise besitzt, muß ihm weichen (§ 373 ABGB). Sinn und Zweck dieser „publizianischen Klage“ ist vor allem

der Schutz des „werdenden Eigentums“, also insbesondere der Schutz des sogenannten Ersitzungsbesitzers.

Nach herrschender Auffassung steht diese Herausgabeklage dem Naturalbesitzer auch gegen den bloßen Tabularbesitzer zu. Er kann die Richtigstellung des Grundbuchs begehren, etwa dergestalt, daß er vom Buchbesitzer die Ausstellung einer einverleibungsfähigen Urkunde zur Verbücherung seines Eigentums am fraglichen Grundstück oder die Einwilligung zu dessen Ab- bzw. Zuschreibung verlangt.

Ein Anwendungsfall dieser Klage ist die versehentliche Überschreibung eines Grundstückes anlässlich der Veräußerung von Teilen einer Liegenschaft. Der Naturalbesitzer des in Wahrheit gar nicht veräußerten, dem Gutsbestand einer anderen Liegenschaft nur irrümlich zugeschriebenen Grundstückes kann vom Buchbesitzer die Herausgabe verlangen, weil dieser – mangels gültigen Rechtstitels für den Erwerb – gar nicht Eigentümer geworden ist. Ein solcher Mangel des Erwerbstitels hindert den Übergang des Eigentums und hat zur Folge, daß sich jedermann auf die Ungültigkeit der Eigentumseinverleibung berufen kann, solange die Eintragung nicht durch Verschweigung der Löschungsklage unanfechtbar geworden ist.

Die Besitzausübung muß zwar nach Inhalt und Umfang dem zu erwerbenden Recht entsprechen, doch bringen bauerliche Nutzungen, die jemand aus eigener Machtvollkommenheit in Anspruch nimmt (wie hier die Grasnutzung, das Ernten von Obst, die Pflege und das Pflanzen von Bäumen), bei landwirtschaftlichen Grundstücken die dem Eigentum wesentliche Zugehörigkeit zumindest dann ausreichend deutlich zum Ausdruck, wenn sie nach Art und Umfang ortsüblich sind. Die Ehegatten Franz und Agnes L benützten den zurückbehaltenen Grundstücksteil weiterhin so, wie sie es schon früher – vor dem Verlust ihres Tabularbesitzes – getan hatten, und nichts deutet darauf hin, daß sich bei ihren Besitznachfolgern bis hin zum Kläger irgend etwas geändert hätte. Unabhängig davon haben sich diese Besitzausübungshandlungen keineswegs in der Obst- und Grasnutzung auf dem streitgegenständlichen Grundstück erschöpft. Es wurde auch ein bis heute bestehender Zaun errichtet, der den „oberen Teil“ (der Beklagten) vom „unteren Teil“ (der Ehegatten Franz, geboren 1896, und Agnes L) abgrenzt. Die Zugehörigkeit der streitgegenständlichen Grundfläche zum Besitzstand des Klägers (bzw. seiner Rechtsvorgänger) war auf diese Weise so augenscheinlich, daß sich die Beklagte bemüßigt fühlte, die Genehmigung ihrer Verwandten einzuholen, wenn sie mit landwirtschaftlichen Geräten über „deren“ Grundstück fahren wollte. An einer dem Eigentumsrecht entsprechenden Besitzausübung durch den Kläger (bzw. seiner Rechtsvorgänger) ist daher nicht zu zweifeln.

Was die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Klägers betrifft, konnte er ihn durch eine lückenlose Titelkette von Übergabverträgen bis hin zu den Ehegatten Franz und Agnes L, den seinerzeitigen bürgerlichen Eigentümern der strittigen Grundfläche (von denen auch die Beklagte ihr vermeintliches Recht als deren unmittelbarer bürgerlicher Nachmann herleitet), belegen. Er ver-

fügt damit iSd § 373 ABGB über den stärkeren Titel zum Besitz, weil eindeutig feststeht, daß sich die Ehegatten Franz und Agnes L das Eigentum an der strittigen Grundfläche vorbehalten haben (nur der obere Teil der Parzelle Nr. 189/2 sollte der Beklagten „gehören“, der untere Teil beim Haus der Übergeber „bleiben“).

## **Markscheideverordnung**

Am 1. Juli 1997 ist die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Vermessungen beim Bergbau, das Bergbaukartenwerk und die Erfassung von Bodenbewegungen (Markscheideverordnung), BGBl II Nr. 134/1997, in Kraft getreten.

Für den Bergbau ist eine eigenständige Ordnung des Vermessungswesens im Hinblick auf die Eigentümlichkeiten des Bergbaus und zur Vorsorge gegen Gefahren des Lebens und der Gesundheit von Personen sowie zum Schutz von Sachgütern, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche, aber auch für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit erforderlich. Die Eigentümlichkeiten des Bergbaus sind im Aufsuchen und Gewinnen fester, flüssiger und gasförmiger mineralischer Rohstoffe begründet, die sowohl in größeren Tiefen der Erdkruste als auch an deren Oberfläche in überdurchschnittlichen Anhäufungen unregelmäßig verteilt vorkommen. Diese eigenständige bergbaubezogene Ordnung des Vermessungswesens wird als Markscheidekunde bezeichnet. Sie ist ein Teilbereich des Markscheidewesens, zu dem als weitere Teilbereiche die früher der Markscheidekunde zugerechnete Bergbaukartenkunde und die Bergschadenkunde gehören.

Grundsätze für Vermessungen bei Bergbaubetrieben, die Anfertigung und Führung von Bergbaukartenwerken, die Erfassung von Bodenbewegung und für die markscheiderischen Arbeiten zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung von Bergbautätigkeiten wurden in mehrjährigen Beratungen von Fachleute aller betroffenen Bergbauzweige, Mitarbeitern des Institutes für Markscheide- und Bergschadenkunde der Montanuniversität Leoben sowie unter Mitbefassung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen erarbeitet. Diese Grundsätze wurden nunmehr, gestützt auf die Ermächtigungen der §§ 135 Abs. 5 und 205 des Berggesetzes, als Markscheideverordnung erlassen.

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit der Anwendung moderner vermessungstechnischer Verfahren beim Bergbau und trägt zu einer Vereinfachung in verwaltungstechnischer Hinsicht bei. Mit der Vereinheitlichung ist auch eine Rechtsbereinigung unter gleichzeitiger Beschränkung auf wesentliche Regelungsinhalte verbunden, wobei auf die Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung 1994, soweit dies bei den Eigentümlichkeiten des Bergbaus möglich ist, Bedacht genommen wird.

Die Verordnung ist in sieben Abschnitte gegliedert. Der 1. Abschnitt (§§ 1 bis 15) enthält die allgemeinen Bestimmungen. Der 2. Abschnitt (§§ 16 bis 21) behandelt die Vermessungen über Tage, der 3. Abschnitt (§§ 22 bis 33) die Vermessungen unter Tage, der 4. Abschnitt (§§ 34 bis 46) das Bergbaukartenwerk, der 5. Abschnitt

(§§ 47 bis 49) die Erfassung von Bodenbewegungen und der 6. Abschnitt (§ 50) die Risse und Karten betreffend die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit. Der 7. Abschnitt (§§ 51 bis 53) ist den Schlußbestimmungen (Ausnahmebewilligungen, Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten der Verordnung, Übergangsbestimmungen) gewidmet.

## **Grundstücksdatenbankverordnung**

Bisher war die Einsicht in die Grundstücksdatenbank durch Benützer mit eigenen Datenendgeräten nur über BTX (bzw. PAN oder A-Online, wie dieser Dienst neuerdings bezeichnet wird) möglich. Die Erteilung der Befugnis zur Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank erfolgte durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. des Bundesministers für Justiz. Diese im Jahr 1980 getroffene Regelung im Grundbuchsumstellungsgesetz und im Vermessungsgesetz ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die technischen Möglichkeiten des externen Zuganges zur Grundstücksdatenbank beschränkt sein würden und es nicht möglich sein werde, jedem, der den Anschluß haben will, die Befugnis zur erteilen.

Durch die Grundbuchsnovelle 1997, BGBl. I Nr. 30/1997, wurde unter anderem das Grundbuchsumstellungsgesetz und das Vermessungsgesetz dahingehend geändert, daß nunmehr jeder mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten) zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuches und der Hilfsverzeichnisse (mit Ausnahme des Personenverzeichnisses) sowie zur unmittelbaren Einsichtnahme in den Grenzkataster befugt sein soll.

Die Gebühren der unmittelbaren Einsichtnahme in den Grenzkataster und der Grundbuchsabfrage wurden mit der Grundstücksdatenbankverordnung (GDBV) des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. II Nr. 169/1997, mit Wirkung ab 1. Juli 1997 neu festgesetzt. Der Zugang zur Grundstücksdatenbank kann nunmehr wahlweise über den A-Online-Dienst der Telekom Austria AG oder Übermittlungsstellen von Datakom Austria AG (Telehost) und IBM GmbH (Network Services) erfolgen. Für Körperschaften öffentlichen Rechts ist die Einsichtnahme auch über die Bundesrechenzentrum GmbH möglich. Die Gebühren sind nach der Art der Übermittlungsstelle und der Art der Daten (alphanumerische Daten bzw. Vektordaten) differenziert.

## **Datenbankgesetz**

Die Datenbank-Richtlinie der Europäischen Union wurde im März 1996 verabschiedet. Diese Richtlinie, die als Eckpfeiler der Informationsgesellschaft gilt, enthält zunächst einige Bestimmungen über den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken als Sammelwerk, die eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes erfordern.

Das Schwergewicht der Richtlinie liegt jedoch bei der Einführung eines neuen Sonderrechtsschutzes für Da-

tenbanken. Die Richtlinie bezeichnet das entsprechende Schutzrecht als Schutzrecht sui generis, womit aber offensichtlich nur gesagt werden soll, daß es sich um einen vom Urheberrecht verschiedenen Schutz handelt. Seiner Natur nach ist dieses Recht – jedenfalls im Verständnis der österreichischen Rechtsordnung – als ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht zu qualifizieren.

Dies ergibt sich sowohl aus der inhaltlichen Gestaltung des Rechts (zeitlich beschränkte ausschließliche Verwertungsrechte; formlose Schutzgewährung), als auch aus der Art des Schutzgegenstandes (Datenbanken werden unter bestimmten Voraussetzungen auch urheberrechtlich geschützt). Es geht um den Schutz einer in erster Linie wirtschaftlich-organisatorischen Leistung, deren Früchte demjenigen, der diese Leistung mit erheblichem Aufwand erbracht hat, vorbehalten werden sollen.

Die Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis Ende des Jahres 1997 in nationales Recht umzusetzen. Das Justizministerium hat im Sommer 1997 den Entwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997 und den Entwurf eines Datenbankrechtsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt. Entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie soll es für Datenbanken in Zukunft einen zweigleichen Schutz geben. Einerseits den Schutz des Urheberrechts, wenn die Datenbank „aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung“ darstellt, andererseits ein neues Schutzrecht „sui generis“ für jene Datenbanken, die eine „in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition“ erfordern.

Datenbanken im Sinn des Urheberrechtsgesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind (§ 40 f UrhG). Der Urheber hat das ausschließliche Recht, eine Datenbank öffentlich wiederzugeben, vorzuführen oder aufzuführen.

Eine Datenbank genießt den Schutz nach dem Datenbankgesetz, wenn für die Beschaffung, Überprüfung

oder Darstellung ihres Inhalts eine wesentliche Investition erforderlich war. Der Schutz ist unabhängig davon, ob die Datenbank als solche oder ihr Inhalt für den urheberrechtlichen oder einen anderen sonderrechtlichen Schutz in Betracht kommt. Der Hersteller einer Datenbank hat mit dem vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Datenbank auf einen anderen Datenträger zu übertragen (Vervielfältigung) und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Weiterverwendung). Das Datenbankrecht erlischt 15 Jahre nach der Herstellung der Datenbank.

## Liegenschaftsteilungsgesetz; Erhöhung der Wertgrenzen

Voraussichtlich mit 1. Jänner 1998 werden die Wertgrenzen des Liegenschaftsteilungsgesetzes geändert. Dies ergibt sich aus dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie Regelungen des Verfahrensrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997 – WGN 1997).

Nach Artikel XI dieses Gesetzentwurfes werden im § 13 Abs. 3 und 5 LiegTeilG die Beträge von „12.500 S“ durch die Beträge von „16.900 S“ ersetzt. In den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 und 3 LiegTeilG werden jeweils die Beträge von „50.000 S“ durch die Beträge von „67.600 S“ ersetzt. Im § 28 Abs. 3 LiegTeilG wird der Betrag von „5.000 S“ durch den Betrag von „6.500 S“ ersetzt.

Die Anwendung der Sonderbestimmungen zur Abschreibung geringwertiger Trennstücke und für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen, die durch die Geldwertveränderung zunehmend eingeschränkt worden ist, wird damit wieder erleichtert.

Neben der Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes werden durch die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997 die Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge in 25 weiteren Gesetzen geändert.

*Christoph Twaroch*

## Mitteilungen und Tagungsberichte

### DIN – Norm auf dem Gebiet der Ingenieurvermessung

In Deutschland werden Normen für das Vermessungswesen von den Arbeitsausschüssen (AA)

- „Geodäsie“
- „Photogrammetrie und Fernerkundung“
- „Kartographie und Geoinformation“
- „Geodätische Instrumente und Geräte“

erarbeitet. Sie sind innerhalb des Deutschen Instituts für Normung

e.V. (DIN) dem Normenausschuß Bauwesen (NABau) zugeordnet und im Fachbereich „Vermessungswesen/Geoinformation“ zusammengefaßt.

Die Mitarbeiter des AA „Geodäsie“ bearbeiten z.Z. die Normblätter der DIN 18710 „Ingenieurvermessung“. In ihr werden die Anforderungen an Vermessungsarbeiten für bauliche Anlagen festgelegt.

Die Norm wird aus folgenden vier Teilen bestehen:

- Teil 1 „Grundsätze“
- Teil 2 „Aufnahmevermessung“
- Teil 3 „Absteckungsvermessung“
- Teil 4 „Überwachungsvermessung“

Im ersten Teil der Norm wurden bezüglich der

- Bezugssysteme
- Lage- und Höhenfestpunkte
- Meßverfahren und Instrumente
- Auswertungen sowie der Nachweise der Vermessungsergebnisse